

116 **Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Moselau bei Nennig“  
(L 6404-303)**

Vom 31. März 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 191,3 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Moselau bei Nennig“ (L 6404-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Perl, in den Gemarkungen Besch und Nennig und wird im Westen durch die Mosel begrenzt.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Perl. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigen-

tümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

**§ 2  
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, des prioritären Lebensraumtyps:

**91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**3130 Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea**

**3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen**

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

**3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),**

der prioritären Art und ihrer Lebensräume:

**1078 Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

**1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)**

**1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

**1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

**1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

**1304 Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)**

**1321 Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 022 Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**

**A 023 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)**

**A 026 Seidenreiher (*Egretta garzetta*)**

**A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)**

**A 029 Purpurreiher (*Ardea purpurea*)**

**A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

**A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

**A 068 Zwergsäger (*Mergellus albellus*)**

**A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

**A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

**A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

**A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)**

**A 094 Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

**A 103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**

**A 127 Kranich (*Grus grus*)**

**A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**

**A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

**A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)**

**A 197 Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)**

**A 215 Uhu (*Bubo bubo*)**

**A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*)**

**A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*)**

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 050 Pfeifente (*Anas penelope*)**

**A 052 Krickente (*Anas crecca*)**

**A 054 Spießente (*Anas acuta*)**

**A 055 Knäkente (*Anas querquedula*)**

**A 056 Löffelente (*Anas clypeata*)**

**A 070 Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

**A 099 Baumfalke (*Falco subbuteo*)**

**A 113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

**A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

**A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

**A 152 Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)**

**A 153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

**A 168 Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*)**

**A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

**A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

**A 233 Wendehals (*Jynx torquilla*)**

**A 249 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**

**A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

**A 260 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

**A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

**A 277 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

**A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*)**

**A 340 Raubwürger (*Lanius excubitor*).**

Schutzzweck sind zudem die in der Talweitung der Mosel und deren Altarmen sowie in den in unterschiedlichen Alters- und Sukzessionsstadien ausgeprägten Kiesabbaugewässern, in den Auwäldern und im Grünland vorkommenden Arten Großes Nixenkraut (*Najas marina*), Froschbiss (*Hydrocharis morsusranae*), Wasser-Braunwurz (*Scrophularia auriculata*), Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Haarstrangblättriger Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Gegensätzliche Armleuchteralge (*Chara contraria*) und Zerbrechliche Armleuchteralge (*Chara globularis*).

## § 3

**Zulässige Handlungen und Nutzungen**

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume und Anpflanzungen mit Obstbäumen; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
4. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
5. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. § 3 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 und § 4 Absatz 2 Nr. 5 bleiben unberührt,
6. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,
7. Freilauf von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, jeweils unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nrn. 4 bis 6,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch,

11. außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie der Zug- und Rastzeiten Veranstaltungen durchzuführen,
12. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung, unter Beachtung des § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 7 und 8,
13. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Die Befristung gilt nicht:

- bei Gefahr im Verzug,
  - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
  - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,
14. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,

15. der Abbau von Kies im Rahmen der Zulassung durch die Planfeststellung vom 26.02.2003 (AZ.: E/4-97-03-BK),
16. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,
17. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße wie es das natürliche Dargebot erlaubt,
18. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus ist zulässig:

1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
  - 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea,**
  - 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armelechteraigen-Vegetation (Characeae),**
  - 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition,**

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion** oder

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung.

Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.

Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

Eine Fütterung der Fische ist nur auf Flächen mit den Lebensraumtypen **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition** oder **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion** zulässig,

2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)**

a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris)	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei (Salvia pratensis)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (Onobrychis viciifolia)	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf (Rhinanthus minor)	zur Hälfte,
Wiesen-Klee (Trifolium pratense)	zur Hälfte,
Knaut-Gras (Dactylis glomerata)	zu einem Drittel,
Margerite (Leucanthemum vulgare)	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau (Crepis biennis)	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird,

c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,

d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebens-

raumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,

e) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,

f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.

g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,

3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand C)**

a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris)	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei (Salvia pratensis)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (Onobrychis viciifolia)	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf (Rhinanthus minor)	zur Hälfte,
Wiesen-Klee (Trifolium pratense)	zur Hälfte,
Knaut-Gras (Dactylis glomerata)	zu einem Drittel,
Margerite (Leucanthemum vulgare)	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau (Crepis biennis)	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,
- f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter den Nummern 2 und 3 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner Homepage. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

- 4. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Brutvogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.  
§ 4 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt,
- 5. in den Zug- und Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Zug- und Rastvögel führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.  
§ 4 Absatz 2 Nummer 5 bleibt unberührt,
- 6. bei Vorkommen der Arten  
**1304 Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)** oder  
**1321 Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)**  
in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Winterruhe alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen

Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Fledermausarten in ihren Wochenstuben und Winterquartieren führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,

- 7. bei Vorkommen der Art

#### **1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

- a) die Durchführung von Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern sie nicht zu einer Beschattung von mehr als 50% der Uferzone führt,
- b) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung in den Uferstreifen erfolgen und keine Pestizide angewandt werden,
- c) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung, unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt,

- 8. bei Vorkommen der Arten

#### **1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)** oder

#### **1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

- a) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Arten auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung in den Uferstreifen erfolgen und keine Pestizide angewandt werden,
- b) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung.

Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.

Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

Eine Fütterung der Fische ist nicht zulässig,

- 9. bei Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)** auf Flächen ohne Lebensraumtypen:
  - a) Mahd oder Beweidung, sofern mindestens 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden,
  - b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
  - c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps bzw. der betreffenden Fläche be-

handelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,

10. bei Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)** auf Flächen mit Lebensraumtypen:

Mahd oder Beweidung, sofern mindestens 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten bleiben.

- (3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:

Auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)** die Bewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nrn. 4 bis 6 sowie unter Beachtung folgender Maßgaben:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt,
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase,
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz,
- d) auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz wird verzichtet,
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August,
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet,
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten bei Erhaltungszustand B über 20% soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird.

§ 4

**Unzulässige Handlungen und Nutzungen**

- (1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

- 1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
- 2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,

- 3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubereiten, dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),
- 4. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
- 5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
- 6. Wohnwagen oder Container aufzustellen,
- 7. zu lagern und Feuer anzumachen, ausgenommen an dafür vorgesehenen, rechtmäßig bestehenden Stellen soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- 8. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
- 9. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen sind an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
- 10. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 11. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

- 1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
  - 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea,**
  - 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae),**
  - 3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition,**
  - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion oder**
  - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
- b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
- c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,
- 2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
  - a) zu mähen,

- b) zu beweiden,
3. bei Vorkommen der Art **1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata)**  
Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
4. bei Vorkommen der Arten  
**1134 Bitterling (Rhodeus amarus)** oder  
**1149 Steinbeißer (Cobitis taenia),**
- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
5. die Jagd auf Wasservögel auszuüben.

### § 5

#### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Ver-

pachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

### § 6

#### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### § 8

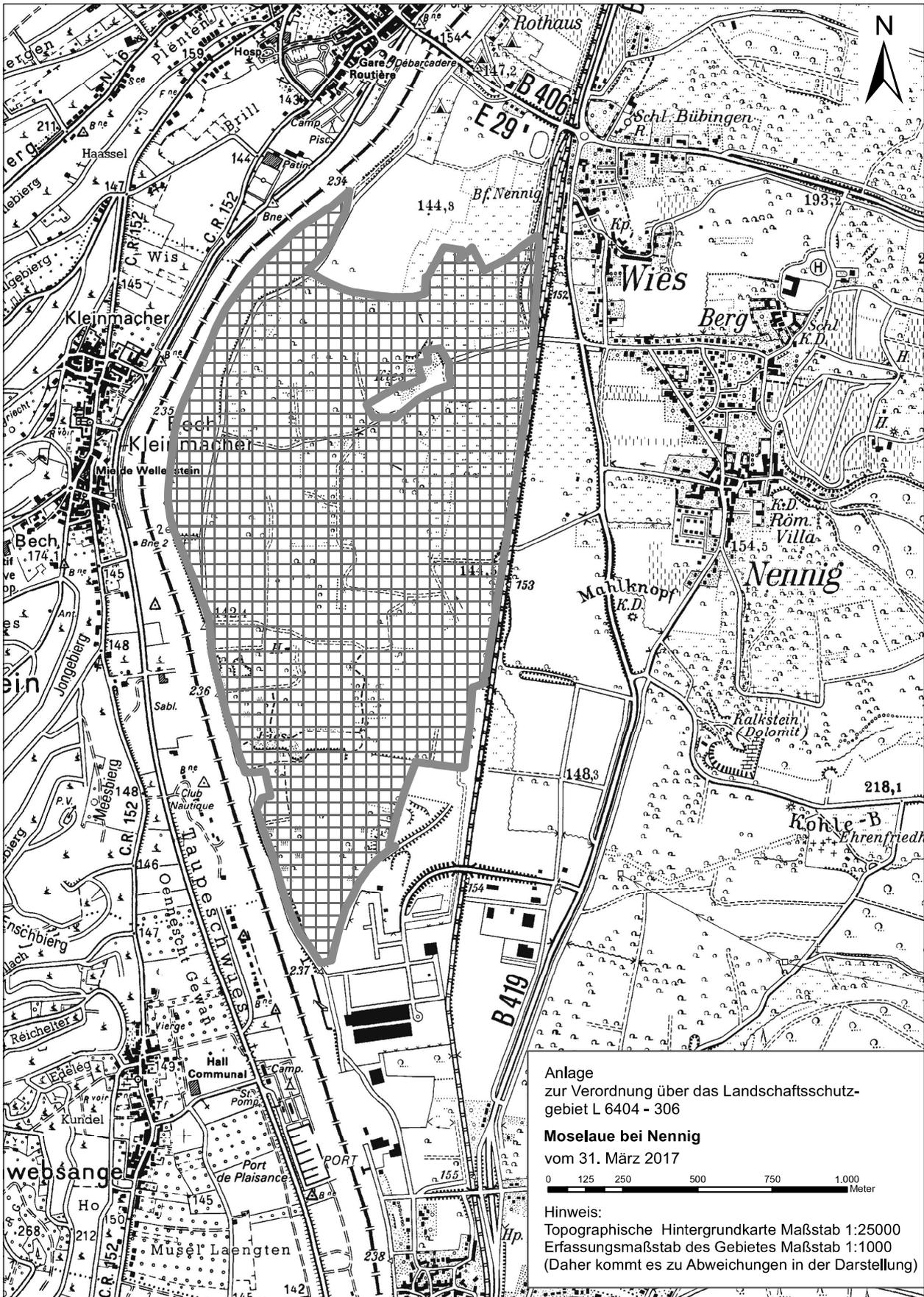
#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 31. März 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost



Anlage  
zur Verordnung über das Landschaftsschutz-  
gebiet L 6404 - 306

**Moselau bei Nennig**  
vom 31. März 2017



Hinweis:  
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000  
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000  
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)